



# STADT BAD KISSINGEN

---

## **Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Bad Kissingen Vom 21. Dezember 2006**

Beschuß des Stadtrates:	20. Dezember 2006 01. Juli 2009 03. Februar 2010 15. Dezember 2010 25. März 2015
Bekanntmachung:	30. Dezember 2006 (AMBI.LRA Nr. 27) 25. Juli 2009 (AMBI.LRA Nr. 18) 13. März 2010 (AMBI.LRA Nr. 6) 18. Dezember 2010 26. Juni 2015 (KGAMBI Nr. 13)
Änderungen:	02. Juli 2009 04. Februar 2010 16. Dezember 2010 26. März 2015

Aufgrund von Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Bad Kissingen folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

### **§ 1 Beitragserhebung**

Die Stadt erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag.

**§ 2****Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare, sowie für solche Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluß an die Entwässerungseinrichtung besteht,
2. sie an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder
3. sie auf Grund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden.

**§ 3****Entstehen der Beitragsschuld**

- (1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle des
  1. § 2 Nr. 1, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden kann,
  2. § 2 Nr. 2, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist,
  3. § 2 Nr. 3 mit Abschluß der Sondervereinbarung.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

- (2) Wird eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstückes vorgenommen, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

**§ 4****Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter ist.

**§ 5****Beitragsmaßstab**

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschoßfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.
- (2) <sup>1</sup>Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. <sup>2</sup>Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. <sup>3</sup>Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. <sup>4</sup>Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Schmutzwasserableitung auslösen (Nebengebäude), werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Geschosse, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. <sup>5</sup>Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschoßfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- (4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschoßfläche anzusetzen.
- (5) <sup>1</sup>Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. <sup>2</sup>Gleiches gilt im Falle der Geschoßflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschoßflächen. <sup>3</sup>Gleiches gilt für alle sonstigen Veränderungen, die nach Absatz 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.
- (6) <sup>1</sup>Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 oder Absatz 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. <sup>2</sup>Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Absatz 3 oder Absatz 4 berücksichtigten Geschoßfläche ergeben würde. <sup>3</sup>Der Unterschiedsbetrag ist nach zu entrichten. <sup>4</sup>Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde. <sup>5</sup>Der Erstattungsbetrag ist vom Zeitpunkt der Entrichtung des ursprünglichen Beitrages an nach § 238 AO zu verzinsen.

**§ 6****Beitragssatz**

Der Beitrag beträgt

a)	pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche	2,55 €
b)	pro m <sup>2</sup> Geschossfläche	12,70 €

**§ 7****Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

**§ 8****Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse**

- (1) <sup>1</sup>Die Kosten für Grundstücksanschlüsse sind, soweit diese nicht nach § 1 Abs. 3 EWS Bestandteil der Entwässerungseinrichtung sind, in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. <sup>2</sup>Dies gilt nicht für die Änderung oder Erneuerung eines Grundstücksanschlusses, wenn die Änderung oder Erneuerung durch Maßnahmen der Stadt, z.B. Kanal- oder Straßenbau, veranlaßt wird. <sup>3</sup>Wenn bei Maßnahmen der Stadt im Falle des Satzes 2 zum Heilquellenschutz ein besonderer Prüfschacht bzw. ein entsprechend ausgestatteter Kontrollschacht erforderlich ist (§ 8 Abs. 4 Satz 2 EWS), trägt die Stadt Bad Kissingen die Kosten. <sup>4</sup>Soweit in sonstigen Fällen zum Heilquellenschutz ein besonderer Prüfschacht erforderlich ist, trägt die Stadt hierfür die Aufwendungen; wird der Prüfschacht gleichzeitig vom Grundstückseigentümer als Kontrollschacht genutzt, so trägt die Stadt nur die Mehrkosten, die über die Kosten für die Errichtung eines üblicherweise erforderlichen Kontrollschachtes hinausgehen.
- (2) Soweit für ein Grundstück bereits nach einer früher geltenden Beitrags- und Gebührensatzung eine Beitragsschuld im Sinne des § 3 entstanden ist, sind die Kosten für die erstmalige Herstellung des Grundstücksanschlusses in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluß der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruches Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter ist. § 7 gilt entsprechend.

## § 9

### Gebührenerhebung

Die Stadt erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Einleitungsgebühren als Schmutzwassergebühr (§ 10) und Niederschlagsgebühr (§ 11).

## § 10

### Schmutzwassergebühr

- (1) <sup>1</sup>Die Schmutzwassergebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. <sup>2</sup>Die Schmutzwassergebühr beträgt 2,50 € pro Kubikmeter Abwasser.
- (2) <sup>1</sup>Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus öffentlichen und sonstigen Quellen, einschließlich Mineralquellen, zugeführten Wassermengen, abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen. <sup>2</sup>Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. <sup>3</sup>Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Stadt zu schätzen, wenn
1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
  2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
  3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, daß der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) <sup>1</sup>Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 12 m<sup>3</sup> /Jahr, die der Entwässerungseinrichtung nicht zugeführt wird, als nachgewiesen. <sup>2</sup>Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. <sup>3</sup>Mit Einwilligung des Viehhalters kann auf das Ergebnis der letzten allgemeinen Viehzählung nach dem Agrarstatistikgesetz zurückgegriffen werden, sofern nicht nachgewiesen wird, daß es von der im Vorjahr durchschnittlich gehaltenen Viehzahl abweicht. <sup>4</sup>Die Viehzählung darf nicht länger als zwei Jahre vor der jeweiligen Abrechnung (§ 14) stattgefunden haben. <sup>5</sup>Ein Abzug ist jedoch nur insoweit möglich, als ein Mindestwasserverbrauch von 24 m<sup>3</sup> pro Person und Jahr überschritten wird. <sup>6</sup>Maßgebend ist hier die Personenzahl am Ende des vorangegangenen Kalenderjahres.

## § 11

### Niederschlagswassergebühr

- (1) <sup>1</sup>Die Niederschlagswassergebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze berechnet. <sup>2</sup>Sie bemisst sich nach der bebauten und befestigten Grundstücksfläche, von der aus Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird.
- (2) <sup>1</sup>Maßgeblich für den Anteil des jeweiligen Grundstücks an der Niederschlagswasserab-  
leitung ist die reduzierte Grundstücksfläche. <sup>2</sup>Diese ergibt sich, wenn die Grundstücks-  
fläche mit dem für das Anwesen geltenden Gebietsabflussbeiwert multipliziert wird.  
<sup>3</sup>Der Gebietsabflussbeiwert gibt den statistisch zu erwartenden Anteil der bebauten und  
befestigten Flächen an der Gesamtgrundstücksfläche an. <sup>4</sup>Aufgrund dieser Satzung  
wird vermutet, dass die so ermittelte Fläche der tatsächlich bebauten und befestigten  
Fläche entspricht, von der aus Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung  
eingeleitet wird.
- (3) <sup>1</sup>Der für das jeweilige Grundstück maßgebliche Gebietsabflussbeiwert ergibt sich aus  
den Eintragungen in der Gebietsabflussbeiwertkarte, die Bestandteil dieser Satzung ist.  
<sup>2</sup>Der Gebietsabflussbeiwert beträgt für:

Zone I:	0,3
Zone II:	0,5
Zone III:	0,7
Zone IV:	0,9

<sup>3</sup>Wird aus einem Grundstück, das in einem Gebiet liegt, für das kein Gebietsabfluss-  
beiwert festgesetzt ist, Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingelei-  
tet, so wird der Gebührenberechnung die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche  
zugrunde gelegt, von der aus Niederschlagswasser eingeleitet wird.

- (4) <sup>1</sup>Die Vermutung des Abs. 1 kann widerlegt werden, wenn nachgewiesen ist, dass die  
tatsächlich bebaute und befestigte Fläche, von der in die gemeindliche Entwässe-  
rungseinrichtung eingeleitet wird, um mindestens 20 % oder 300 m<sup>2</sup> kleiner ist als die  
nach Abs. 2 und Abs. 3 ermittelte reduzierte Grundstücksfläche. <sup>2</sup>Der Antrag, die Ge-  
bühren nach der tatsächlich bebauten und befestigten Fläche zu berechnen, ist bis zum  
Ablauf der Widerspruchsfrist für den Gebührenbescheid zu stellen. <sup>3</sup>Anträge, die nach  
dem Ablauf der Widerspruchsfrist eingehen, werden ab dem Veranlagungszeitraum, in  
dem der Antrag eingeht, berücksichtigt. <sup>4</sup>Der Nachweis ist dadurch zu führen, dass der  
Antragsteller anhand einer maßstabsgerechten und nachprüfaren Planskizze die ein-  
zelnen Flächen, von denen aus Niederschlagswasser eingeleitet wird, genau bezeich-  
net und ihre Größe angibt.

- (5) <sup>1</sup>Die Vermutung nach Abs. 2 gilt als widerlegt, wenn die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche, von der aus in die gemeindliche Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird, um 20 % oder 300 m<sup>2</sup> größer als die nach Abs. 2 und Abs. 3 ermittelte reduzierte Grundstücksfläche. <sup>2</sup>Der Gebührenberechnung wird dann die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche zugrunde gelegt, von der aus Niederschlagswasser eingeleitet wird.
- (6) <sup>1</sup>Maßgeblich sind die tatsächlichen Verhältnisse am 1. Januar des Jahres, für das die Gebühr erhoben wird; wenn die Gebührenpflicht erst im Laufe des Kalenderjahres entsteht, sind die Verhältnisse zu Beginn der Gebührenpflicht maßgebend. <sup>2</sup>Die tatsächlich bebaute und befestigte Grundstücksfläche bleibt auch für künftige Veranlagungszeiträume so lange Gebührenmaßstab, bis sich die Grundstücksverhältnisse um mindestens 10 % oder 50 m<sup>2</sup> ändern. <sup>3</sup>Änderungen der maßgeblichen Flächen hat der Gebührenschuldner unaufgefordert bekannt zu geben.
- (7) Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,26 € pro m<sup>2</sup> reduzierter Grundstücksfläche pro Jahr.

## § 12

### Gebührenabschläge bei der Schmutzwassergebühr

<sup>1</sup>Wird bei Grundstücken vor Einleitung der Abwässer in die Entwässerungseinrichtung eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlungen der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigen sich die Schmutzwassergebühren um 50 v.H. <sup>2</sup>Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

## § 13

### Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Schmutzwassergebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung.
- (2) <sup>1</sup>Die Niederschlagswassergebühr entsteht mit Beginn des Abrechnungszeitraumes, in dem Niederschlagswasser von dem Grundstück in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird. <sup>2</sup>Ist der Gebührentatbestand zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits erfüllt, entsteht die Gebührenschuld mit Inkrafttreten der Satzung. <sup>3</sup>Bei Neuanschlüssen entsteht die Gebührenschuld mit Ablauf des Monats, in dem erstmals Niederschlagswasser von dem Grundstück in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird. <sup>4</sup>Im Übrigen entsteht die Niederschlagswassergebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe des Tagesbruchteils der Jahresgebührenschild neu. <sup>5</sup>Die Gebühren-

schuld endet mit dem letzten Tag des Monats, in dem das Grundstück von der Entwässerungseinrichtung abgetrennt wird.

- (3) Die Gebührenschuld entsteht auch mit dem Abschluss einer Sondervereinbarung.

## § 14

### Gebührensschuldner

<sup>1</sup>Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstückes oder ähnlich zur Nutzung des Grundstückes dinglich berechtigt ist.

<sup>2</sup>Gebührensschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes.

<sup>3</sup>Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

## § 15

### Abrechnung, Fälligkeit, Abschlagszahlungen

- (1) Die Einleitung der Schmutzwassergebühr wird - von Sonderfällen abgesehen - im Auftrag der Stadt jährlich durch die Stadtwerke abgerechnet.

- (2) <sup>1</sup>Auf die Schmutzwassergebührensuld sind monatliche Zahlungen in Höhe eines Zwölftels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. <sup>2</sup>Die Abschlagszahlungen sind jeweils zum folgenden Monatsersten, also zum 01. Februar, 01. März usw. bis einschließlich 01. Dezember fällig. <sup>3</sup>Fehlt eine Vorjahresabrechnung, so setzt die Stadt die Höhe der Abschlagszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

- (3) <sup>1</sup>Die Schmutzwassergebühr wird nach Ablauf des Kalenderjahres abgerechnet. <sup>2</sup>Eine sich errechnende Restzahlung wird innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

- (4) <sup>1</sup>Die Abrechnung der Niederschlagswassergebühr erfolgt jährlich durch die Stadt Bad Kissingen und wird durch Bescheid zu Beginn des Erhebungszeitraumes festgesetzt. <sup>2</sup>Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. <sup>3</sup>Ist die erstmalige Heranziehung erfolgt, kann die Stadt Bad Kissingen in einem Gebührenbescheid für die nachfolgenden Erhebungszeiträume bestimmen, dass die Niederschlagswassergebühr in den darauf folgenden Erhebungszeiträumen ohne weiteren Gebührenbescheid zur Zahlung fällig wird, soweit sich die gebührenbestimmenden Faktoren nicht ändern.

- (5) Die Niederschlagswassergebühr wird als Jahresgebühr zum 01. Juli eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.



**§ 16****Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner**

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

Die Stadt Bad Kissingen oder von ihr Beauftragte sind berechtigt, zur Feststellung und Überprüfung der Beitrags- und Gebührenbemessungsgrundlagen die Grundstücke zu betreten und die erforderlichen Einsichten zu nehmen. Der Beitrags- und Gebührenschuldner ist verpflichtet, dies zu dulden.

**§ 17****Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Bad Kissingen vom 17.12.1992 (KGAMBI. Nr. 299 vom 29.12.1992), zuletzt geändert durch Satzung vom 09.04.2003 (KGAMBI. Nr. 86 vom 12.04.2003) außer Kraft.

Bad Kissingen, 21. Dezember 2006

Stadt Bad Kissingen

Laudenbach  
Oberbürgermeister

Die Gebietsabflussbeiwertkarte nach § 11 Abs. 3 ist in der Stadtverwaltung hinterlegt und kann während der Öffnungszeiten im Rathaus der Stadt Bad Kissingen, Stadtkämmerei, Rathausplatz 2, Zimmer 7 oder 10 eingesehen werden.